

VERORDNUNG (EG) Nr. 693/95 DER KOMMISSION

vom 30. März 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 267/95⁽⁴⁾, wurde der landwirtschaftliche Kurs bestimmt, mit dem im Sektor Milch und Milcherzeugnisse alle in Ecu festgesetzten Beträge umgerechnet werden. Die

Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission vom 14. April 1969 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 393/94⁽⁶⁾, wurde aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 454/95 der Kommission⁽⁷⁾ ersetzt. Die Bezugnahmen im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 sollten deshalb berichtigt werden.

Die Bestimmungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 der Kommission vom 31. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen⁽⁸⁾ die Gültigkeitsdauer der Lieferbescheinigung regeln, wurden zuletzt mit der Verordnung (EG) Nr. 455/95⁽⁹⁾ geändert. Der diesbezüglich maßgebende Tatbestand ist deshalb anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 wird wie folgt geändert :

1. Punkt 1 in Teil B.I erhält folgende Fassung :

Verordnung	Beträge	Anzuwendender landwirtschaftlicher Umrechnungskurs
„1. (EG) Nr. 454/95	Interventionsankaufspreis	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs, der bei Übernahme durch die Interventionsstelle gilt“

2. Punkt 1 in Teil B. III erhält folgende Fassung :

Verordnung	Beträge	Anzuwendender landwirtschaftlicher Umrechnungskurs
„1. (EG) Nr. 455/95	Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs, der am ersten Tag des ersten Monats gilt, für den die Lieferbescheinigung gemäß Artikel 3 ausgestellt ist“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 10. 2. 1995, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1994, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 46 vom 1. 3. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 1. 3. 1995, S. 31.

3. Punkt 2 in Teil D erhält folgende Fassung :

Verordnung	Beträge	Anzuwendender landwirtschaftlicher Umrechnungskurs
„2. (EG) Nr. 628/95	A. Lagerhaltungskosten gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstaben a) und b)	Der bei Übernahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 gültige landwirtschaftliche Umrechnungskurs
	B. Zusätzliche Transportkosten gemäß Artikel 7 Absatz 2	Der bei Übernahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 gültige landwirtschaftliche Umrechnungskurs*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission